

Bundsrathsbeschluss

betreffend

die Konzession von Telegraphenleitungen an die Bauverwaltung der Stadt Zürich für die städtische Wasserversorgung.

(Vom 24. Mai 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Postdepartementes vom 22. Mai 1872;

in Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Die Bauverwaltung der Stadt Zürich ist ermächtigt, nachbezeichnete, für die städtische Wasserversorgung erforderlichen Telegraphenleitungen und Apparate zu erstellen:

- a) Eine 1141 Meter lange Drathleitung vom Pumpwerk am Mühlesteig zum untern Reservoir.
- b) Eine 1291 Meter lange Drathleitung vom Pumpwerk zum oberen Reservoir; beide zur Uebertragung der Wasserstandshöhen in den Reservoirs an den Registrirapparat im Pumpwerk.
- c) Eine 1141 Meter lange Drathleitung vom Pumpwerk zum Wärterhaus vom untern Reservoir zur Alarmirung bei Brandfällen unter Verwendung von Zeigertelegraphen.

d) Verbindung des Pumpwerkes mit den in Folge Konzession vom 9. Juni 1865 (Amtl. Sammlung Bd. VIII, S. 423) erstellten und mit Zeigerapparaten bedienten Leitungen der Feuerpolizei, und zwar mit der Leitung Hauptwache-Gräbli.

An diese Bewilligung werden nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Diese Telegraphenlinien dürfen nur für Mittheilungen betreffend den Wasserversorgungsdienst der Stadt Zürich und unter keinen Umständen zu anderweitigen Mittheilungen irgend welcher Art benutzt werden.

2. Die zur Erstellung und zum Unterhalte der Linien erforderliche Bewilligung der Grundeigenthümer ist durch den Konzessionär nachzuführen, und es kann die eidg. Telegraphenverwaltung in keiner Weise für allfällig hieraus entstehende Anstände, welcher Art dieselben auch sein mögen, belangt werden.

3. Die Entwicklung und der Betrieb des eidg. Telegraphennezes darf nie durch sie gehemmt werden.

4. Für jede Abänderung oder Verlängerung der Linie in Folge von Lokal- oder Wohnungswechsel, oder auch anderweitiger Ursachen, ist eine anderweilige Bewilligung einzuholen.

5. Der Bundesrath behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit ohne alle Entschädigung zurückzuziehen.

Bern, den 24. Mai 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Verhandlungsgegenstände

der

Schweizerischen Bundesversammlung.

(Zusammengetreten den 27. Mai 1872.)

1. Erwahrung des Ergebnisses der am 12. Mai 1872 stattgefundenen Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

2. Behandlung des Entlassungsgesuchs des Herrn Bundesrath Dubs.

Rückständige Traktanden.

1) Neues Eisenbahngesetz.

2) Aufhebung der Portofreiheit für Amtssachen.

Am 16. November 1871 beschloß der Ständerath:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen im Sinne der Einführung der Zwangsfrankatur und der Beschränkung der Portofreiheit auf die Korrespondenz der im Dienste befindlichen Militärs, sowie auf die offene Korrespondenz der öffentlichen Verwaltungsstellen.“

Der Nationalrath hat die Behandlung dieses Gegenstandes am 1. Februar 1872 verschoben.

3) Rekurs von Advokat Gendre in Freiburg, betreffend Verfassungsverletzung durch das Schulgesetz des Kantons Freiburg vom Jahr 1870. — Der Ständerath hat am 5. Dezember 1871 den Rekurs abgewiesen, jedoch Bericht eingefordert über das Verhältniß der Ursulinerinnen zum Jesuitenorden. Der Nationalrath hat den Gegenstand am 8. Februar 1872 verschoben.

- 4) Rekurs von Peter Joseph Bonlaufen-Buffey von Oberkirch (Luzern), betreffend Nichtanerkennung seiner Ehe mit einer Freiburgerin. (Vom Ständerath unterm 17. November 1871 verschoben, mit Rücksicht auf die eventuelle Regulirung des Ehwesens nach der neuen Bundesverfassung.)
- 5) Rekurs der Forstkommision der Landschaft Davos wegen Verletzung ihrer Forstordnung durch den Großen Rath von Graubünden. (Der Nationalrath beschloß am 8. Februar 1872: Einholung der Vernehmlassung des genannten Großen Rathes.)
- 6) Rekurs des Kantons Tessin, betreffend die Kosten für Aufbietung einer Infanteriekompagnie bei Anlaß des Einfalls der Nathan'schen Bande in Italien. (Vom Nationalrath abgewiesen am 9. Februar 1872; der Ständerath verschob die Angelegenheit.)
- 7) Rekurs von Dr. Emil Frey in Arlesheim, in Steuerfachen. (Vom Ständerath am 22. Februar 1872 abgewiesen, vom Nationalrath am 26. gl. Monats verschoben.)
- 8) Rekurs des Staatsraths von Genf gegen den Bundesrathsbeschluß vom 7. Februar 1872 in Anständen mit dem Staatsrathe von Waadt, betreffend verweigerte Auslieferung des Sekretärs Dachsenbein. (Der Ständerath erklärte am 1. März 1872 den Rekurs für begründet und beharrte am 4. darauf, nachdem der Nationalrath am 3. einen entgegengesetzten Beschluß gefaßt; am 4. verschob der Nationalrath die weitere Behandlung der Sache.)
- 9) Bericht über die Kriegsverwaltung von 1870/1872 und das Kommissariatswesen.
- 10) Bestellung einer nationalrätthlichen Kommission für den Geschäftsbericht für 1871. (Der Ständerath hat die Priorität.)

**Bundesrathsbeschluss betreffend die Konzession von Telegrafeneleitungen an die
Bauverwaltung der Stadt Zürich für die städtische Wasserversorgung. (Vom 24. Mai 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1872
Date	
Data	
Seite	371-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 274

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.